

Otto Bach

Die Diepholzer Grundherrschaft im Raume Twistringen

Vorträge zur Geschichte des Twistringer Raumes

Dezember 1997

Die Diepholzer Grundherrschaft im Raume Twistringen

1. Der Erwerb von Gütern und Rechten vom 13. bis 15. Jahrhundert

Die älteste Nachricht über Diepholzer Rechte im Twistringer Raum ist aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts überliefert.

Um 1280 erscheinen die Brüder Rudolph und Gottschalk von Diepholz im Lehnsregister der Grafen von Ravensberg als Inhaber von je einem Haus in Mörsen und Stöttinghausen. (1)

Nach dem Übergang der Ravensberger Güter in der Herrschaft Vechta an den Bischof in Münster im Jahre 1252 versuchten die Diepholzer, ihren Einfluß in den Kirchspielen Goldenstedt und Colnrade zu verstärken, was ihnen bei Colnrade in starkem Maße, bei den Goldenstedter Höfen westlich der Hunte aber nur zum Teil gelang. (2)

Im Jahre 1297 wurde Konrad von Diepholz mit einem Meierhof in Heiligenloh belehnt, weil der Bischof von Minden mit seiner Hilfe einige Gefangene aus einer Fehde wieder auslösen konnte. (Um welchen Hof es sich hier gehandelt hat, ließ sich bisher nicht ermitteln. Es kommen jedoch nur die alten Meierhöfe in Heiligenloh Nr. 1, 4, 5 oder 6 in Frage.) (3)

Im Jahre 1326 wurde Rudolf von Diepholz durch Bischof Ludwig von Münster mit Ludolfs Haus in Mörsen belehnt. Es wird sich wahrscheinlich um das Haus handeln, das rund 50 Jahre vorher noch zu den Ravenberger Gütern gehört hatte. (4)

Im Jahre 1332 kauften Rudolf und Konrad von Diepholz das Haus des Heinrich von Rüssen im Kirchspiel Goldenstedt. (5)

Ein Jahr später erscheint der "dominus de Depholte" als Lehnsträger von zwei Höfen in der Ortschaft Walsen, die zum Verwaltungsbereich des Herforder Klosterhofes in Natenstedt gehörten. (6)

Im Jahre 1366 überließ Ernst von der Hamme einige Güter in Neuenmarhorst, Ellerhorst und Ellerchenhausen den Herren Konrad und Rudolf zu Diepholz. (7)

Im Jahre 1378 verkaufte Eler von Almeslo ein Haus in Ellinghausen an den Vogt zu Cornau. (8)

(In beiden Fällen handelte es sich um Burgleute der Edlen von Diepholz.)

Im Jahre 1381 versetzten Heinrich Hagene und Dethard Doringelo Brockmans Hus in Natenstedt an die Kirche zu St. Hülfe. (9)

Daß sich die Diepholzer am Nordrande ihres Herrschaftsbereiches gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine gewisse Machtposition erworben hatten, geht auch aus einem Vertrag hervor, den Bischof Heidenreich von Münster und der Edle Herr Johann von Diepholz am 21. April 1383 miteinander schlossen. Darin wird u.a. festgelegt, daß man an einer Stelle, die als "Goldene Brücke" bezeichnet wird, eine neue Brücke errichten und gemeinsam für deren Unterhaltung sorgen wolle. (10)

Im Jahre 1393 verkauften die Söhne des Status von Sutholte ihren Meierhof in Natenstedt an St. Hülfe zu Nutlo, vertreten durch Junker Johann von Diepholz und einige Ratsleute von St. Hülfe. (11)

(Bei den 1381 und 1393 genannten Höfen handelt es sich um Besitzungen des Klosters Herford, verwaltet durch den Haupthof in Natenstedt.)

Im Jahre 1396 verkauften die von Smerten den in Natenstedt belegenen Marquardinschen Hof (einen Unterhof des Natenstedter Klosterhofes) an St. Hülfe. (12)

Im gleichen Jahre erwarb St. Hülfe Borcherdings Hof und Oldebures Kote in Rüssen. Auch hier trat wieder Junker Johann als Schirmherr von St. Hülfe auf. (13)

Um 1400 war Diepholz mehr als 20 Jahre lang Pfandinhaber des Amtes Wildeshausen. Im Jahre 1407 wurde den Diepholzern durch Graf Otto von Hoya der Freudenberg mit den dazugehörigen Gütern für 2500 Rheinische Gulden verpfändet und blieb 120 Jahre lang in ihrem Besitz.

Zu jener Zeit hatten die Besitzungen der Edlen von Diepholz ihre größte Ausdehnung. (14)

Mit der bereits gefestigten Herrschaft in Rüssen und Colnrade und der nun gewonnenen Pfandherrschaft über Freudenberg konnten die Diepholzer jetzt noch größeren Druck auf ihre nördlichen Nachbarn, vor allem die münsterische Enklave Twistringern ausüben. Vielleicht stammt aus jener Zeit der Erwerb der acht Hofstellen, die Diepholz im nördlichsten Teil des Kirchspiels Twistringern, in der Dorfschaft Köbbinghausen, später besaß. (Noch im 18. Jahrhundert gehörten 8 der 11 Meierhöfe in Köbbinghausen zur Diepholzer Grundherrschaft.) (15)

Um 1500 waren die Diepholzer Edelherren Inhaber von 50 Meierhöfen und 20 kleineren Stellen im Bereich der heutigen Stadt Twistringern. (16)

Ortschaft	Meierhöfe	Kötner bzw. Brinksitzer
Köbbinghausen	8	—
Altenmarhorst	2	—
Neuenmarhorst	4	—
Mörsen	4	2
Scharrendorf	1	—
Stöttinghausen	1	—
Twistringern	2	6
Borwede	6	—
Ellinghausen	5	1
Ridderade	3	4
Stophel	—	2
Natenstedt	4	—
Lerchenhausen	—	1
Ellerchenhausen	2	1
Rüssen	8	3

Unter den 70 Hofstellen waren auch jene aus dem Kirchspiel Heiligenloh, die früher dem Kloster Herford angehörten (1 in Natenstedt, 3 in Ellerchenhausen, 4 in Ellinghausen und 3 Teile des 4-geteilten Haupthofes). Diese tauchen in den Lehnsregistern der Äbtissinnen seit Beginn des 15. Jahrhunderts nicht mehr auf, sind jedoch alle im Diepholzer Schatzregister von 1560 enthalten. Auch jene Hofstellen, die von der Kirche St. Hülfe erworben wurden, befinden sich um diese Zeit bei Diepholz. Wann diese Güter in den Besitz der Edlen von Diepholz gelangt sind, war bisher nicht festzustellen. (17)

Im Jahre 1573 verfügten die Diepholzer Grafen über Hausstättengelder und den Schmalzehnten von 8 münsterischen Höfen im Dorfe Twistringem. Für die Hausstätten waren jährlich zwischen 4 und 6 Pfennigen zu zahlen. Für den Fleisch- oder Schmalzehnten galt folgende Taxe: Füllen 4 Pfg., Kalb oder Ferkel je 2 Pfg. Außerdem waren jährlich zu entrichten: 1 Huhn und 1 Bündel gebrochenen Flachses. Bei den abgabepflichtigen Höfen handelte es sich - mit Ausnahme des großen Meierhofes bei der Kirche - um die alten Meierhöfe in Twistringem. Daraus können wir schließen, daß die Diepholzer Rechte sehr weit zurückreichen und ihren Ursprung in der Zeit vor der Teilung der Höfe gehabt haben. (18)

Ferner besaßen die Diepholzer um 1500 den halben Kornzehnten von Natenstedt, Ellerchenhausen, Ellinghausen und Ridderade sowie den ganzen Zehnten in Borwede. (19)

2. Der Verkauf der Dorfschaft Borwede

Im Jahre 1494 schlossen die Grafen von Diepholz mit den Grafen von Hoya einen Vertrag, in dem sie Streitigkeiten wegen ihrer Rechte in dem Dorfe Borwede beilegten. Hier heißt es wörtlich:

"Wi Jost von Godes Gnaden tor Hoye unde Brockhusen Grefe, bekennen unde betügen openbare, mit dessem openen beseegelten Brefe, vor uns, use Erven unde Nakomen, dat wi uns mit dem eddelen und wolgeborenen Junkern Roleffe to Depholte, unsern leven Veddern, früntlike unde levlike verdragen unde vereiniget hebben, umme alle Anspröke unde Twitracht, de wente herto twischen uns unde usen seligen Öldern van des Dörpes wegen to Burwede gewesen sind..."

Es wurde festgehalten, daß der Graf von Hoya in Borwede drei Höfe besaß, darunter den "Provestinghof", der laut Vertrag auf 90 Stücke Land gebracht werden sollte. Weitere Forderungen stellte Hoya nicht, denn es heißt im weiteren Verlauf des Vertragstextes:

"Wes denne vorder in dem vorbeschriebenen Dörpe to Burwede mer van Höven, Koten, Acker unde Lande is, dat schall unde mach de upgenannte unse Veddere von Depholte unde sine Erwe beholden..." (20)

Dies blieb jedoch nur noch weitere 25 Jahre so. Dann gab Graf Friedrich von Diepholz seine Höfe und den Zehnten in Borwede auf und erhielt dafür von den Grafen von Hoya das Recht zur alleinigen Nutzung der Finkenstette, einer bisher mit diesem gemeinsam genutzten Mark bei Wagenfeld. Damit sollte dem großen Mangel an Weideflächen in der Grafschaft Diepholz ein wenig abgeholfen werden. (21)

Die Grenze zwischen den Grafschaften Hoya und Diepholz im Bereich des Kirchspiels Heiligenloh verlief nun zwischen den Dorfschaften Borwede und Ridderade. Hier war ein Schlagbaum errichtet, der auch noch stehen blieb, als beide Grafschaften an die Herzöge des Hauses Braunschweig-Lüneburg gelangt waren (Hoya im Jahre 1582 und Diepholz im Jahre 1585).

Die Dorfschaften nördlich dieser Grenzlinie wurden durch das hannoversche Amt Ehrenburg verwaltet. Landesherrn waren bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts:

1582 – 1584	Herzog Erich II. von Calenberg (+ 1584) und Herzog Julius von Wolfenbüttel (gemeinschaftlich)
1584 – 1589	Herzog Julius von Wolfenbüttel (allein)
1589 – 1613	Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel
1613 – 1634	Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel
1635 – 1642	Herzog Wilhelm zu Harburg
1642 – 1648	Herzog Friedrich von Celle
1649 – 1665	Herzog Christian Ludwig in Celle (+ 1665) und Herzog Georg Wilhelm in Hannover (gemeinschaftlich)
1665 – 1705	Herzog Georg Wilhelm (allein), jetzt in Celle
1705 – 1714	Kurfürst Georg Ludwig zu Hannover, dessen Neffe (wird im Oktober 1714 als Georg I. zum König von Großbritannien gekrönt und nimmt seine Residenz in London)

Die Ortschaften südlich der genannten Grenzlinie lagen im Amte Diepholz. Die Landesherrn entstammten auch hier dem Hause Braunschweig-Lüneburg, gehörten jedoch zu anderen genealogischen Linien:

1585 – 1592	Herzog Georg Wilhelm in Celle
1592 – 1611	Herzog Ernst II., dessen Sohn, in Celle
1611 – 1633	Herzog Christian, dessen Bruder, in Celle
1633 – 1636	Herzog August, dessen Bruder, in Celle
1636 – 1641	Herzog Georg I., dessen Bruder, in Hannover
1641 – 1665	Herzog Christian Ludwig, dessen Sohn, residierte bis 1648 in Hannover, danach in Celle
1665 – 1698	Ernst August, dessen Bruder seit 1662 Bischof in Osnabrück, residierte dort 1665 – 1680, seit 1680 Herzog in Calenberg, Verlegung der Residenz nach Hannover, seit 1692 Kurfürst in Hannover Verwaltung des Amtes Diepholz von 1680 - 1684 noch in Osnabrück, danach in Hannover
1698 – 1714	Kurfürst Georg Ludwig zu Hannover (siehe bei Ehrenburg !)

Nach dem Tode seines Onkels Georg Wilhelm, der 1705 ohne männliche Erben verstarb, fielen auch die Celleschen Lande, darunter die ehemalige Grafschaft Hoya, an die Hannöversche Linie. Damit lag die Verwaltung der Ämter Diepholz und Ehrenburg fortan in **einer** Hand. (22)

3. Der Verlust der Hoheit über Ridderade und Stophel

Im Jahre 1681 beabsichtigten die fürstlichen Kanzleien in Celle und Hannover, zur Vereinfachung ihrer Verwaltung einen Austausch der jeweils fremden Untertanen zwischen den Ämtern Diepholz und Ehrenburg herbeizuführen. Zu diesem Zweck bekam Amtsverwalter Cordemann in Diepholz den Auftrag, der Kanzlei in Hannover zwei Listen einzureichen. In der ersten sollten alle jene ehrenburgischen Untertanen erfaßt werden, die im Amte Diepholz wohnen, in der zweiten alle diepholzischen Leute im Amte Ehrenburg.

Im Diepholzer Hoheitsbereich wohnten damals 11 ehrenburgische Leute (je 1 Vollmeier in Adelhorn, Beckstedt und Colnrade, 2 Halbmeier in Aldorf und 6 Halbmeier in Bockstedt). Im Hoheitsbereich des Amtes Ehrenburg (mit Ausnahme von Twistringern) wohnten dagegen 15 diepholzische Leute (4 Vollmeier in Natenstedt, 2 Vollmeier und 1 Brinksitzer in Ellerchenhausen, 1 Kötner in Lerchenhausen, 1 Vollmeier, 4 Halbmeier und 2 Beibauern in Ellinghausen).

Und nun beging der Diepholzer Beamte einen folgenschweren Fehler: In die Liste der diepholzischen Leute im Amte Ehrenburg nahm er auch die Diepholzer Untertanen in Ridderade und Stophel auf. Was ihn dazu veranlaßt haben mag, wissen wir nicht. Vielleicht die Tatsache, daß diese Leute Glieder der Heiligenloher Kirchengemeinde waren, vielleicht auch deren Zugehörigkeit zum Gerichtsbezirk Ehrenburg. Dabei waren von den dort ansässigen 13 Bauern nur 4 ehrenburgisch !

Cordemann wies in dem Begleitschreiben zu seinen Listen darauf hin, daß die Hoheitsrechte über diese beiden Dörfer zwar umstritten seien, die Diepholzer jedoch die Auffassung verträten, daß die Grenze zwischen den Ämtern bei der Ridderader Landwehr, also etwa in der Mitte zwischen Ridderade und Borwede, verlaufe. Hier habe es auch eine diepholzische Zollstätte gegeben.

Nach diesem Sachverhalt hätten die 4 ehrenburgischen Leute aus diesen beiden Dörfern eigentlich in der ersten der beiden Listen stehen müssen. Das fiel auch den Beamten in Hannover auf und sie schickten die Listen mit der Bitte um Prüfung zurück. Cordemann fand, daß er alles richtig gemacht habe, teilte aber zur Untermauerung des Anspruchs auf die Dörfer Ridderade und Stophel mit, daß die Diepholzer hier auch allein für die Unterhaltung der Wege und Stege sorgten.

Den Beamten in Hannover waren die örtlichen Gegebenheiten wenig vertraut. Offensichtlich maß man dem Problem auch nicht allzu große Bedeutung bei. Ohne die Frage der umstrittenen Hoheitsrechte weiter zu untersuchen, wurde Ende April 1681 verfügt, daß die beabsichtigte Umstellung und damit die vollständige Eingliederung der Dorfschaften Ridderade und Stophel in das Amt Ehrenburg vorzunehmen sei. Amtsverwalter Cordemann versuchte noch, die Gültigkeit dieser Verfügung für die beiden genannten Dörfer in Zweifel zu ziehen, stieß nun aber auf den Widerstand seines Kollegen in Ehrenburg. Auf die in Hannover vorgelegten Proteste kam die Antwort, daß die Entscheidung endgültig sei, *"nachdem Seine Frstl. Durchlaucht auf deroselben erstatteten untertänigsten Bericht geresolviret, daß um eine beständige Grenze zwischen den Ämtern Diepholz und Ehrenburg zu erhalten, solch Dorf mit überwiesen werden möge."*

So verlor das Amt Diepholz - gewissermaßen aus Versehen - die Hoheitsrechte über die Dörfer Ridderade und Stophel. (23)

4. Die Übergabe der Rechte in Twistringen an das Amt Ehrenburg

Ein halbes Jahrhundert später mußte Diepholz - auch diesmal wieder im Rahmen einer Gebietsreform - seine Höfe auch im Kirchspiel Twistringen aufgeben. Diese Entwicklung war jedoch vorhersehbar und stand im direkten Zusammenhang mit den Schwierigkeiten, denen sich die hannoverschen Untertanen in dem münsterischen Kirchspiel schon seit langem ausgesetzt sahen. (24)

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts unterstanden die 238 Hofstellen im Kirchspiel Twistringen folgenden Grundherren: (25)

dem Bischof in Münster		132 Stellen
dem Kurfürsten in Hannover	- Amt Diepholz	30 Stellen
	- Amt Ehrenburg	46 Stellen
	- Amt Harpstedt	16 Stellen
sonstigen (Stift Bassum, Grafen und Junkern)		14 Stellen

Am 11. Juli 1677 wandten sich die ehrenburgischen Untertanen im Kirchspiel Twistringen in einer Bittschrift an den Landesfürsten, Herzog Georg Wilhelm in Celle und erflehten Unterstützung gegen die in jüngster Zeit aufkommenden Übergriffe der münsterschen Beamten. Entgegen der "*seit undenklichen Zeiten*" geübten Praxis würden sie neuerdings gezwungen, münsterische Einquartierung hinzunehmen, zum Transport von Soldaten Gespanne zu entsenden und Leute zum Wachdienst abzustellen.

Über die Bauern der Ortschaft Stelle habe man wegen verweigerter Kriegerfuhren kurzerhand eine Strafe von 20 Reichstalern verhängt, und da diese nicht zahlen konnten oder wollten, habe man ihnen 11 Pferde, die sie für die bevorstehende Ernte dringend benötigten, weggenommen, in den Pferdestall nach Twistringen gebracht und mit dem Abtransport nach Vechta gedroht.

Der Herzog in Celle nahm die Klage zum Anlaß, sich - wie schon so oft - mit dem Bischof in Münster über die landesherrlichen Rechte in diesem Kirchspiel auseinanderzusetzen. Beide vertraten hier hartnäckig eine unterschiedliche Auffassung.

Münster betrachtete sich als alleiniger Landesherr in Twistringen; als Beweise wurden u.a. angeführt:

1. Auf den in Twistringen abgehaltenen münsterischen Gerichtstagen erschienen auch hannoversche Untertanen.
2. Vor undenklichen Zeiten habe der Bischof in Münster einen Amtsvogt eingesetzt, der für die Angelegenheiten aller Einwohner des Kirchspiels zuständig sei.
3. Die Abgaben, die für den Verkauf von Wein, Bier, Branntwein und Tabak zu entrichten waren (Accise) sowie alle Zolleinnahmen würden allein nach Münster abgeführt.
4. Der Bischof in Münster habe seit Jahrhunderten unbestritten das Recht, in Twistringen Pastoren, Küster und Schulmeister einzusetzen.
5. Nur die münsterischen Erlasse und Verordnungen würden von der Kanzel verlesen.

Hannover dagegen behauptete, Münster könne gar nicht Landesherr in Twistringen sein, da das Kirchspiel gänzlich von hannoverschem Gebiet eingeschlossen sei. Als Beweise wurden angeführt:

1. Die hannoverschen Untertanen in Twistringen seien ihrer Huldigungspflicht dem Landesfürsten gegenüber immer nachgekommen.
2. Sie wären auf hannoverscher Seite im Jahre 1605 im Braunschweigischen Kriege eingesetzt worden, und die Daheimgebliebenen hätten eine entsprechende Kontribution gezahlt.
3. Die hannoverschen Ämter Ehrenburg, Diepholz und Harpstedt zögen ohne jeglichen Einspruch in Twistringen von ihren Untertanen Abgaben und Steuern ein (so z.B. Viehschatz, Türkensteuer, Fräuleinsteuer, Contribution).
4. Die Untertanen leisteten nach Anweisung dieser Ämter regelmäßige und unregelmäßige Hand- und Spanndienste.
5. Sie würden mit Einquartierung belegt, zum Transport von Soldaten und zum Wachdienst herangezogen.
6. Sie müßten zu den Gerichtstagen in den genannten Ämtern erscheinen.

Es wurde ferner eine große Zahl weiterer Verpflichtungen genannt, denen die hannoverschen Untertanen gegebenenfalls nachkommen würden:

Burgfestdienste, Wolfs- und andere Jagdfolgen, Kirchspielsspanndienste, Briefetragen, Pflanzung von Heistern in der Dehmse, Lieferung von Krähen- und Sperlingsköpfen, Zahlung von Weinkaufs-, Erbteil- und Freikaufsgeldern.

Von Hannover wurde weiter beklagt, daß sich die münsterischen Vögte nach und nach die Gerichtsbarkeit und das Territorialrecht in Twistringen angeeignet hätten. Man habe dies bisher geduldet, könne aber keineswegs zulassen, daß Münster nun auch das Grundrecht über die hannoverschen Leute in Anspruch nehmen wolle. (26)

Um die Hoheitsstreitigkeiten beizulegen, fanden eine Reihe von Konferenzen - meistens in Goldenstedt oder Twistringen - statt, die jedoch zu keiner Lösung führten. Pläne, die münsterischen Rechte in Twistringen gegen die diepholzischen Ansprüche in Goldenstedt einzutauschen, blieben ohne Erfolg.

So trug sich schließlich die Regierung in Hannover mit dem Gedanken, im Kirchspiel Twistringen einen eigenen Obervogt einzusetzen und diesem die Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten aller hannoverschen Untertanen zu übertragen.

Sie wandte sich im September 1738 an die Amtsverwaltungen in Diepholz, Ehrenburg und Harpstedt und bat um baldige Stellungnahme und Vorschläge. Der Plan wurde von allen drei Ämtern grundsätzlich befürwortet. Auch war man sich schnell darüber einig, daß für Twistringen allein die Zuständigkeit des Amtes Ehrenburg in Frage komme, einmal weil dieses Amt am nächsten liege, zum anderen, weil es die meisten hannoverschen Untertanen zu betreuen habe. (27)

Der Amtshauptmann in Diepholz schlug vor, den hannoverschen Obervogt in Twistringen so gut zu stellen, daß er dem dortigen münsterischen Vogt in nichts nachstehe; auch müsse er sich ein Pferd halten können. Der Diepholzer Beamte wies jedoch auch auf die negativen Konsequenzen der geplanten Maßnahme für

seinen Amtsbezirk hin. So entgingen ihm persönlich jährliche Einnahmen von mehr als 5 Talern, auf die er wohl verzichten könne; doch würden das Einkommen des Amtsvogtes in Barnstorf um fast 27 Taler und das des Barnstorfer Untervogtes um 6 1/2 Taler geschmälert. So erhalte der Amtsvogt in Barnstorf aus dem Kirchspiel Twistringen u.a. jährlich:

von 22 Stätten je 4 Hocken Roggen,
von 30 Stätten je 1 großes Bund Kohl.

Um die Verluste ein wenig ausgleichen zu können, schlug der Beamte vor, möge man Diepholz die im Jahre 1681 unter merkwürdigen Umständen weggenommenen Ortschaften Ridderade und Stopel wiedergeben.

Es wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Einwohner des Amtes Diepholz nun in höherem Maße zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben, wie z.B. Hand- und Spanndiensten, die bisher von den Twistringer Stellinhabern mitgetragen worden seien, herangezogen werden müßten. Auch solle man bedenken, daß dem Kirchspiel Twistringen 157 Schritt der Straße Diepholz-Lemförde und 40 Fuß des Burg- und Schloßgrabens in Diepholz zur Unterhaltung zugeteilt seien.

An baren Leistungen sei aus Twistringen aufgekomen:

monatlich:	zur Unterhaltung des Militärs (Contribution)	15 Taler
	zur Verpflegung des Militärs an Stelle von Naturallieferungen (Fouragegeld)	9 Taler
halbjährlich:	zur Unterhaltung des Oberappellations- gerichts in Celle	4 Taler
	zur Unterhaltung der Universität Göttingen	1 Taler
jährlich:	zur Unterhaltung der Diepholzer Landkompanie	8 Taler

Die aus Diepholz vorgebrachten Einwände wurden von der Königlichen Kammer in Hannover geprüft und teilweise berücksichtigt. Als die diepholzischen Leute in Twistringen im Jahre 1741 dem Amte Ehrenburg zugewiesen wurden, hatten sie an Diepholz nach wie vor die Fouragegelder und den Beitrag für das Oberappellationsgericht zu zahlen. Durch die Verpflichtung zur einer jährlichen Zahlung von 2 Talern und 42 Groten kauften sie sich von den Handdiensten an der Diepholzer Straße und an dem Burggraben frei. Damit handelten sie sich gleichzeitig auch eine Befreiung von allen Wegelasten im Amte Ehrenburg ein. (28)

Der Vorschlag des Diepholzer Beamten, das Amt Diepholz durch die Rückgabe der Dörfer Ridderade und Stopel zu entschädigen, blieb jedoch nur ein Wunsch !

Mit Wirkung vom 1. Mai 1741 wurden alle hannoverschen Untertanen im Kirchspiel Twistringen dem Amte Ehrenburg zugelegt und gleichzeitig ein Obervogt eingesetzt. Selbstverständlich wurde münsterischerseits gegen diese Maßnahme protestiert. Der Bischof schaltete sich selbst in die Auseinandersetzungen ein und ließ durch seine Kanzlei die Auffassung vertreten, daß die vorgenommene Regelung ein Eingriff in die landesherrlichen Rechte Münsters bedeute und außerdem nur Unruhe und Unfrieden bringe. Hannover ließ sich auch durch die Drohung, daß die Angelegenheit evtl. dem Kaiserlichen Gericht vorgelegt werde, nicht einschüchtern und bezeichnete die münsterischen Ansprüche auf die Landesherrschaft in Twistringen als ungerechtfertigte Anmaßung. (29)

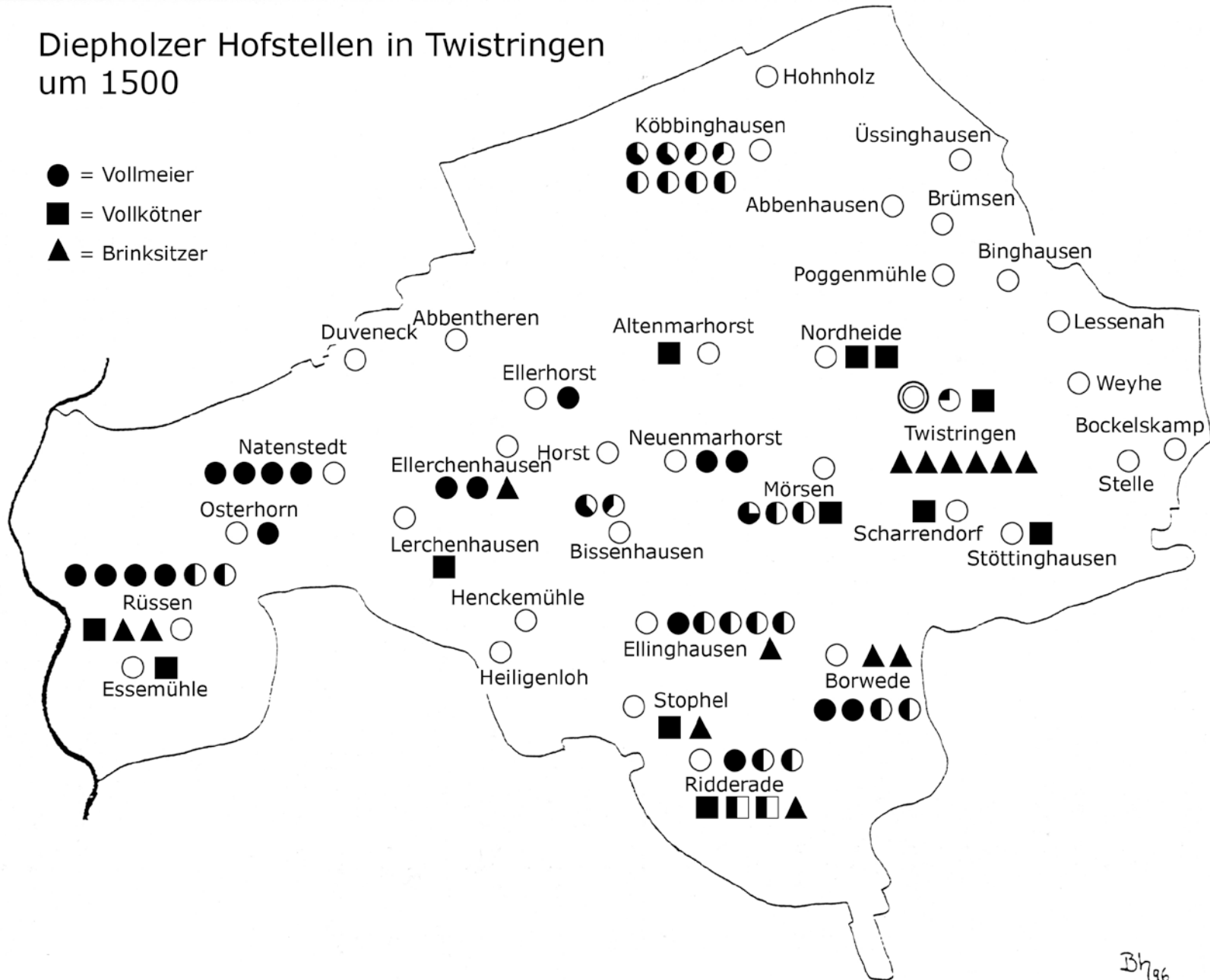
Alles blieb, wie es 1741 beschlossen worden war. Bis zum Jahre 1817 wahrten in Twistringern zwei Vögte nebeneinander - oft auch gegeneinander - die Interessen ihrer jeweiligen Herrschaft. Dann setzte die territoriale Neuordnung nach den Napoleonischen Kriegen auch den jahrhundertelangen Streitigkeiten um Twistringern ein Ende. Das Großherzogtum Oldenburg, das 1803 die Nachfolge Münsters angetreten hatte, übernahm im Jahre 1817 alle hannoverschen Rechte links der Hunte, trat dagegen alle Rechte diesseits der Hunte an das Königreich Hannover ab. Damit wurden alle Untertanen des Kirchspiels Twistringern, ganz gleich, welcher Herrschaft sie vorher angehört hatten, nun hannoversche Landeskinder und dem Amtmann in Ehrenburg unterstellt.

Quellen

1. Hoogeweg, Dr.H., Westfälisches Urkundenbuch, Band VI Nr. 1206, Münster 1898
2. Moormeyer, Willy, Die Grafschaft Diepholz, Seiten 27 ff., Göttingen 1938
3. Hodenberg von, Wilhelm, Diepholzer Urkundenbuch Nr. 8, Hannover 1842
4. desgl., Nr. 23
5. desgl., Nr. 29
6. Bach, Otto, Der Klosterhof in Natenstedt, Mskr. 1981
7. Diepholzer Urkundenbuch Nr. 65
8. desgl., Nr. 75
9. desgl., Nr. 84
10. desgl., Nr. 85
11. desgl., Nr. 95
12. desgl., Nr. 101
13. desgl., Nr. 102
14. Moormeyer, a.a.O., Seiten 51 f.
15. Hauptstaatsarchiv Hannover (HStA.), Hann. 74 Freudenberg 719
16. Bach, Otto, Heiligenloh; in: Twistringern- eine Heimatkunde, Twistringern 1987
ders., Rüssen; in: Twistringern- eine Heimatkunde
ders., Die alten Hofstellen im Kirchspiel Twistringern; in: Kratzsch, Friedrich, Alte Rechte und bäuerliche Verhältnisse im Kirchspiel Twistringern, Tw. 1989
ders., Borwede - ein Dorf und seine Menschen, Borwede 1993
17. wie Nr. 6
18. HSTA Hann. 74 Diepholz 156.1 - siehe auch Anlage 3
19. HSTA, Hann. 74 Freudenberg 833, 850
20. Hodenberg von, Wilhelm, Hoyer Urkundenbuch, Band I Nr. 554, Hann. 1855
21. HSTA, Cal. Br. 1 Nr. 1386 - siehe auch Anlage 2
22. Moormeyer, a.a.O., Seiten 79 ff.
Guthe, Hermann, Die Lande Braunschweig und Hannover, Hann. 1890
23. HSTA, Hann. 74 Freudenberg 147 und Hann. 88 B Nr. 1 - s. auch Anlage 4
24. HSTA, Hann. 74 Freudenberg 132 - siehe auch Anlage 5
25. wie Nr. 15
26. wie Nr. 24
27. HSTA, Hann. 74 Freudenberg 720
28. HSTA, Hann. 74 Diepholz 516 und Hann. 88 B Nr. 1518
29. HSTA, Hann.74 Freudenberg 133

Diepholzer Hofstellen in Twistringen um 1500

- = Vollmeier
- = Vollkötner
- ▲ = Brinksitzer



Bh₉₆

Die Diepholzer Höfe in Borwede - um 1500

Nr. 1	Vollmeier	Diekmann, später Hoopmann
7	Vollmeier	Schwarte, später Ehlers
8	Halbmeier	Schwarte, später Dahms
9	Halbmeier	Schwarte, später Schwarze
10	Brinksitzer	Schwarte, später Harms
11	Brinksitzer	Lüllmann, später Janzen

Die an Diepholz abgabepflichtigen münsterischen Höfe in Twistringern - 1573

Nr. 5 (?)	Vollmeier	Harmen Boiken, später Schmidt (?)
6	Vollmeier	Lüers, später Bellersen, Bruns, jetzt aufgelöst
10	Vollmeier	Wilkens, später Spils ad Wilken
11	Vollmeier	Bruns, jetzt aufgelöst
12	Vollmeier	Albert Boiken, später Sieverding
14	Vollmeier	Brunckhorst, sp. Heuermann u. Heitmann, aufgelöst
18	Vollmeier	Tabing, später Dahmes
19	Vollmeier	Kramer, später Mühle Ellerhorst

Die an dem Austausch von 1681 beteiligten Höfe

1. Ehrenburgische Höfe im Amt Diepholz

Adelhorn	Vollmeier	Adelhorn
Aldorf	Halbmeier	der Meyer
	Halbmeier	Bösche
Beckstedt	Vollmeier	Grieme
Bockstedt	Halbmeier	Weimann, später Hesper
	Halbmeier	Plümer
	Halbmeier	Eilers
	Halbmeier	Kemper
	Halbmeier	Rickers, später Niemann
	Halbmeier	Stöver, später Lampe
Colrade	Kötner	Stöver

2. Diepholzische Höfe im Amt Ehrenburg

Ellerchenhausen	Nr. 2	Vollmeier	Brandt
	3	Vollmeier	Tieken, später Dedeke
	6	Brinksitzer	Schröder, später Schoof
Ellinghausen	Nr. 1	Vollmeier	Rabbe, später Duveneck
	3	Halbmeier	Dirich, später Schütte
	4	Halbmeier	Berendt, später Putjenter, Runge
	5	Halbmeier	Cordt, später Cohrs
	6	Halbmeier	Schomacher, später Meyer
	11	Brinksitzer	Kordes, später Brenning
Lerchenhausen	Nr. 3	Kötner	Schlichte, später Brinkmann

Natenstedt	Nr. 1	Vollmeier	Meyer, später Seyffart
	2	Vollmeier	Abeling, später Brand
	3	Vollmeier	Hillemann, später Pape
	10	Vollmeier	Uhlhorn
Ridderade	Nr. 1	Vollmeier	Schierholz, später Helms
	2	Halbmeier	Pawel, später Horstmann
	3	Halbmeier	Herman, sp. Horstmann, aufgelöst
	4	Halbkötner	Cordt, später Engels
	5	Halbkötner	Cordt, später Brand
	10	Brinksitzer	Arndt, jetzt aufgelöst
Stophel	Nr. 1	Kötner	Hinrich, später Meyer
	2	Brinksitzer	Gerd, später Melle

Die Diepholzer Höfe im Kirchspiel Twistringen - um 1740

Altenmarhorst	Nr. 4	Kötner	Ellerhorst, später Schütte	
Köbbinghausen	Nr. 1	Halbmeier	Linnemann, später Stubbe, Meyer	
	2	2/3-Meier	Stubbe	
	4	Halbmeier	Rohlfs	
	6	Halbmeier	Hülle, später Sander	
	7	1/3-Meier	Brackland	
	8	Halbmeier	Limberg	
	9	1/3-Meier	Kunst	
	10	2/3-Meier	Kunst, später Meyer, Platz	
	Mörsen	Nr. 6	Kötner	Claus
		10	Halbmeier	Schütte
11		Halbmeier	Siemers	
14		Vollmeier	Meyer	
Neuenmarhorst	Nr. 5	Vollmeier	Lüdeke	
	9	Vollmeier	Schwarze	
	11	1/3.-Meier	Rabbe zur Horst, später Schwarze	
	12	2/3-Meier	Hinrich zur Horst, später Rickers	
Nordfelde	Nr. 1	Vollmeier	Ellerhorst, später Schumann	
	2	Brinksitzer	Schütte	
Scharrendorf	Nr. 1	Brinksitzer	Kleine, später Wessels	
	Nr. 2	Kötner	Wohlers	
Stöttinghausen	Nr. 3	Kötner	Stubbe	
Twistringen	Nr. 1	1/4-Meier	Brandhoff, später Beuke, aufgelöst	
	20	Kötner	Schmedes, sp. Mencke, aufgelöst	
		Brinksitzer	Becker	
		Brinksitzer	Weißén	
		Brinksitzer	von Hueß	
		Brinksitzer	Plümer	
		Brinksitzer	Funcke	
		Brinksitzer	Bastian	



Grenzbereich zwischen Borwede und Ridderade - 1710
 (aus der Akte Hann. 74 Diepholz 152 beim Hauptstaatsarchiv Hannover)

- Grenze zwischen den Ämtern Diepholz und Ehrenburg
- 1 Landwehr mit Schlagbäumen, Zollstangen u.a. - ehemalige Grenze
- 2 Wiedes Moer = Wietingsmoor
- 3 Riede = Heiligenloher Beeke
- 4 Retirader Dam = Ridderader Damm - Aufschüttung zur Überquerung der Heiligenloher Beeke mit Brücke